



OSTSCHWEIZER
HEBAMMEN

Verein Thurgauer Hebammen

Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spenderas



Sektion Ostschweiz

Statuten

Verein Thurgauer Hebammen

Gründung März 2014

**Ergänzungen in Kraft gesetzt per Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 04.03.2020**

Inhalt

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge
- III. Organe
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vereinsvorstand
 - C) Revisorinnen
- IV. Finanzen und Haftung
- V. Auflösung des Verein Thurgauer Hebammen

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Der Verein Thurgauer Hebammen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Der Sitz vom Verein Thurgauer Hebammen befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Verhältnis zur Sektion Ostschweiz des SHV

¹Der **Zweck** des Vereins Thurgauer Hebammen ist identisch mit dem Zweck der Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Hebammenverbandes:

- a) Förderung des Hebammenberufes
- b) Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind, Familie
- c) Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Partnern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen

²Der Verein Thurgauer Hebammen unterstützt und fördert die Sektion Ostschweiz des Schweizerischen Hebammenverbandes. Er handelt nicht gegen deren Interessen und Zwecke.

³Die Vereinsstatuten treten in Kraft, wenn sie vom Vorstand der Sektion Ostschweiz des SHV bewilligt worden sind.

II. Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 3 ¹ Der Verein Thurgauer Hebammen ist ein Organ des Schweizerischen Hebammenverbandes.

² Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung des Vereins bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Vereins Thurgauer Hebammen.

³ Für die Mitglieder sind die Statuten des Vereins Thurgauer Hebammen verbindlich.

Art. 4 **Mitglieder** des Vereins Thurgauer Hebammen sind:

- a) Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- b) Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit beratender Stimme
- c) Ehrenmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit beratender Stimme

Art. 5 **Aktivmitglieder müssen** folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Hebammen mit Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit im Kanton TG
- b) Mitgliedschaft in der SHV Sektion Ostschweiz
- c) Qualitätssicherung gemäss SHV

Führen der Jahresstatistik
Weiterbildungsnachweis nach SHV-Richtlinien.

- Art. 6 ¹ Passivmitgliedschaft kann beantragt werden, wenn das Aktivmitglied den Beruf nicht mehr ausübt oder das Pensionsalter erreicht hat.
- Art. 7 ¹ Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die besondere Leistungen innerhalb des Vereins oder des Berufes erbracht haben.
² Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- Art. 8 Zu Gönnermitgliedern können berufsfremde Personen ernannt werden, welche den Verein Thurgauer Hebammen ideell und finanziell unterstützen möchten. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden an die jährliche Mitgliederversammlung eingeladen.
- Art. 9 ¹ Bei Aktivmitgliedschaft erfolgt die **Aufnahme** eines Mitgliedes in den Verein durch den Vorstand. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich oder per Mail der Präsidentin einzureichen.
² Aktivmitglied im Verein Thurgauer Hebammen kann grundsätzlich werden, wer die Kant. Bewilligung zur freiberuflichen Hebammentätigkeit im Kanton Thurgau und die Mitgliedschaft in der SHV Sektion Ostschweiz erworben hat.
³ Eine Antragstellerin, welche neu in die freiberufliche Hebammentätigkeit einsteigt, muss die Bedingungen des Vereins Thurgauer Hebammen (siehe Art. 5) sowie die Bedingungen des Leitfadens des Vereins Thurgauer Hebammen erfüllen (siehe Leitfaden).
⁴ Eine Antragstellerin mit Erfahrung in der freiberuflichen Tätigkeit muss die Bedingungen des Vereins Thurgauer Hebammen (siehe Art. 5) erfüllen.
- Art. 10 ¹ Der **Austritt** aus dem Verein Thurgauer Hebammen oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt muss dem Vereinsvorstand auf den 31.10. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
² Die Mitgliedschaft erlischt folgend: durch Austritt, Ausschluss oder Tod
³ Der Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Jahr vollumfänglich zu bezahlen.
- Art. 11 ¹ Der **Ausschluss** aus dem Verein Thurgauer Hebammen ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins oder Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
² Vor einem allfälligen Ausschluss muss das betreffende Mitglied schriftlich verwarnt werden.
³ Das Mitglied muss vor dem Ausschluss vom Vereinsvorstand angehört werden.
⁴ Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Vereinsvorstand zu. Er informiert den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz.
⁵ Gegen diesen Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz einlegen; dieser entscheidet endgültig.
⁶ Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in den Verein aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich begründetes Aufnahmegesuch entscheidet der

Vereinsvorstand unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Vorstand der SHV Sektion Ostschweiz gemäss Art. 10².

Art. 12¹ Die Aktivmitglieder des Vereins haben jährlich den **Mitgliederbeitrag** zu bezahlen. Passivmitglieder haben einen reduzierten Beitrag. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

² Ehrenmitglieder des Vereins Thurgauer Hebammen bezahlen keinen Beitrag.

³ Gönnermitglieder bezahlen einen selbstgewählten Beitrag.

⁴ Mittels begründetem Gesuch an den Vereinsvorstand können Mitglieder für höchstens zwei Mitgliederbeiträge von der Beitragspflicht befreit werden.

⁵ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Kassierin des Vereins Thurgauer Hebammen.

⁶ Mitglieder, welche im Verein Thurgauer Hebammen und ausserdem in anderen Fachgruppen/ Sektionen eingeschrieben sind, bezahlen den vollen Beitrag.

III. Organe

Art. 13 **Organe** des Vereins Thurgauer Hebammen sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vereinsvorstand
- C) Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 14 Der **Mitgliederversammlung** stehen folgende **Kompetenzen** zu:

1. Wahl der Präsidentin, resp. der Co-Präsidentin
2. Wahl der übrigen Vereinsvorstandsmitglieder
3. Wahl der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichtes
5. Annahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschluss über Anträge des Vereinsvorstandes oder von Mitgliedern
10. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
11. Genehmigung des Geschäftsreglements der Thurgauer Hebammen
12. Auflösung des Vereins Thurgauer Hebammen.
13. Beschlussfassung über alle anderen, von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte

Art. 15¹ Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt, im Idealfall in den ersten Monaten des Kalenderjahres.

² Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens **2 Wochen im Voraus** einberufen. Die Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens **5 Tage** vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

³ Die **Traktandenliste** wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.

⁴ **Anträge und Wahlvorschläge** für die Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorstand bis 3 Wochen vorher begründet einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

⁵ Die **Präsidentin** leitet die Mitgliederversammlung, resp. die Co-Präsidentin.

⁶ Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein **Protokoll** aufgenommen, welches allen zugänglich ist.

⁷ Bei **Sachgeschäften** gilt das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

⁸ Bei **Wahlen**, die geheim erfolgen, sofern nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

⁹ Bei Beschlüssen über die **Entlastung** des Vereinsvorstandes haben die für das Geschäft, resp. Ressort verantwortlichen Vereinsvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

¹⁰ Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder können Abstimmungen geheim anstatt offen durchgeführt werden.

¹¹ Für das Eintreten auf **nicht traktandierte Anträge** bei der ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

¹² Anträge auf **Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins** müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.

¹³ **Statutenänderungen** bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Vereinsstatuten dürfen den Statuten der SHV Sektion Ostschweiz nicht widersprechen.

Art. 16¹ Das Recht, eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** zu verlangen haben:

1. Ein Fünftel der Aktivmitglieder des Vereins Thurgauer Hebammen oder
2. der Vereinsvorstand oder
3. die Mitgliederversammlung

² Ort und Zeit der Abhaltung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vereinsvorstand. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

³ Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, unter Bekanntgabe des Datums und der Haupttraktanden, bis spätestens 2 Wochen vor deren Abhaltung mitzuteilen; gleichzeitig sind die Mitglieder einzuladen, ihre Anträge und eventuellen Wahlvorschläge dem Vereinsvorstand bis spätestens 7 Tage vorher einzureichen.

⁴ Die detaillierte Traktandenliste sowie die Anträge und eventuelle Wahlvorschläge des Vereinsvorstandes sind allen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Für das Eintreten auf nicht traktandierte Anträge bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B) Vereinsvorstand

Art. 17¹ Der **Vereinsvorstand** besteht aus mindestens 3 bis maximal 8 Mitgliedern. Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte die Kassierin, nach Bedarf die Vizepräsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst. Die Vereinspräsidentin hat den Vorsitz, bei deren Fehlen hat die Co-Präsidentin den Vorsitz.

² Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied im Kollektiv.

³ Die **Amtsdauer** aller Vereinsvorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer vorzeitigen Demission findet eine Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode statt.

⁴ Der Vereinsvorstand versammelt sich auf **Einladung** der Präsidentin, resp. Co-Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel erfolgt die Einladung eine Woche im Voraus.

⁵ Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die **Beschlüsse** erfolgen mit dem einfachen Mehr.

Art. 18 Der Vereinsvorstand hat folgende **Aufgaben und Kompetenzen**:

1. Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der statutarischen Bestimmungen frei und selbstständig aus und ist gegenüber seinen Mitgliedern für seine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Die Tätigkeit nach aussen, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, politischen Gremien, Fachhochschulen, Institutionen und Organisationen innerhalb des Thurgaus wird vom Verein selbstständig geführt. Der Vereinsvorstand hat die Sektion Ostschweiz des SHV rechtzeitig darüber zu informieren. Dies betrifft die für die SHV Sektion Ostschweiz relevanten Themen, damit der Vorstand der Sektion Ostschweiz an Verhandlungen, die für den gesamten Verband von Bedeutung sind, teilnehmen kann.
3. Zur Bearbeitung verschiedener Vereinsaufgaben kann der Vereinsvorstand nach Bedarf ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen und Sachbearbeiterinnen einsetzen.
4. Der Vereinsvorstand vergibt für bestimmte Aufgaben Mandate.
5. Der Vereinsvorstand kann zweckgebundene Fonds einrichten und entscheidet über deren konkrete Verwendung.
6. Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement geregelt.

C) Revisionsstelle

Art. 19¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine **Revisionsstelle** oder zwei Revisorinnen. Die Wiederwahl erfolgt zusammen mit Erneuerungswahlen alle 2 Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

² Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

³ Die Revisorinnen oder die Revisionsstelle legen/legt dem Vereinsvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor. Sie prüfen/prüft Inventar, Buchführung, Rechnungswesen und Kassabestand.

⁴ Anstelle von zwei Revisorinnen kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 20¹ Als **Geschäftsjahr** gilt das Kalenderjahr.

² Die **finanziellen Mittel** des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, sonstigen Zuwendungen sowie allfälligem Vereinsvermögen. Buchführung und Rechnungswesen erfolgen durch die Kassierin. Das allfällige Vereinsvermögen ist zinsbringend und sicher anzulegen.

³ Die Jahresrechnung kann auf Anfrage bei der Kassierin eingesehen werden.

Art. 21¹ Der Verein Thurgauer Hebammen haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche **Haftung** der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 22¹ Die Mitgliederversammlung kann die **Auflösung** des Vereins mit einem $\frac{3}{4}$ Mehr beschliessen.

² Die Mitgliederversammlung des Vereins Thurgauer Hebammen beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Vermögens der Vereinskasse.

Die vorliegenden Statuten sind am 04.03.2020 an der Mitgliederversammlung des Vereins Thurgauer Hebammen angenommen worden.

Sie ersetzen die zuletzt am 22.03.2017 verabschiedeten Statuten und treten Kraft.

Im Namen des Vereinsvorstandes:

Andrea Weber

Katharina Iseli

Vizepräsidentin

Präsidentin



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'A. Weber-Käfer' and the signature on the right is 'Katharina Iseli'.